



Ministerialabteilung  
für die höheren Schulen

Stuttgart, den 27. April 1922.

Stadtschultheissenamt Ulm  
- 1 MAI 1922  
Dir. No. 113/8

Nr. 6302.

Beil.: 1-8. *1-5 16.7. n. 8 folgen*

Auf die Vorlage vom 18/21. d. M.

D Nr. 1 13/8.

*16.7. n. 8.  
folgen*

Die Ministerialabteilung stimmt mit dem Stadtschultheissenamt darin überein, dass es sich bei den Sachbeschädigungen der Schüler der 7. Klasse des Realgymnasiums und einiger Schüler der 6. Klasse dieser Schule um Ausschreitungen ausserordentlich schwerer Art handelt, die eine ausreichende Sühne finden müssen. Nachdem aus Anlass früherer Exzesse ähnlicher Art Verwarnungen seitens der Schule ergangen sind, besteht auch kein Grund, auf Schüler und Eltern besondere Rücksicht zu nehmen.

1. Die Ministerialabteilung empfiehlt daher dem Stadtschultheissenamt, von seiner Seite bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen Sachbeschädigung zu stellen.

2. Für die Schulverwaltung ergibt sich folgender Standpunkt:

Die vom Rektorat angeregte Sperrung der Zeugnisse bzw. der Vorrückung in die nächsthöhere Klasse scheidet aus. Die Schüler der 7. Klasse erhalten beim Uebergang sur 8. Klasse keine besonderen Zeugnisse; die ordentlichen Klassenzeugnisse können ihnen als Bescheinigung über das abgeleistete Schuljahr nicht vorenthalten werden; eine nachträgliche Versagung der Vorrückung kann, nachdem die

An

Stadtschultheissenamt

Ulm a. D.

Versetzung rite erfolgt und das Schuljahr abgeschlossen ist, nicht mehr in Betracht kommen.

Die empfindlichste Strafe wäre die sofortige Ausschliessung aus der Schule. Die Durchsicht der Vernehmungsprotokolle hat indessen ergeben, dass das Mass der Ausschreitung und der Grad des Verschuldens bei den einzelnen Schülern so verschieden ist, dass keinesfalls bei allen Schülern die Voraussetzungen für diese Massnahme als gegeben zu betrachten sind. Andererseits ist es schwierig und nahezu undurchführbar, einzelne Schüler als die meist Belasteten herauszugreifen und ihnen gegenüber den Ausschluss zu verfügen. Es ist zu beachten, dass es sich um eine in heutiger Zeit doppelt schwere Massnahme handelt, die unmittelbar in das berufliche Fortkommen der Schüler eingreift. Es kommt daher nur die Androhung der Verweisung von der Schule als Schulstrafe in Betracht. Die Ministerialabteilung würde die Wirkung dieses Ultimatums auf den ganzen Rest der Schulzeit erstrecken. Um das Strafverfahren durchzuführen, wollen möglichst umgehend Abschriften der Vernehmungsprotokolle dem Rektorat zugestellt werden.

Ausserdem werden wir anordnen, dass zu Beginn jedes Schuljahres bis auf Weiteres den Schülern und durch diese den Eltern zu eröffnen ist, dass künftig mutwillige Sachbeschädigungen an den Schuleinrichtungen je nachdem mit sofortigem Ausschluss aus der Schule bestraft werden.

3. Aus den Akten ist zu entnehmen, dass es der beteiligte Klassenlehrer an der nötigen Patkraft und an

der nötigen Zucht den Schülern gegenüber hat fehlen lassen. Es wird daher auch in dieser Hinsicht das Erforderliche verfügt werden.

4. Endlich steht fest, dass die Zustände, die sich entwickelt haben, wesentlich auch darauf zurückzuführen sind, dass es der Hausmeister nicht versteht, sich Achtung vor den Schülern zu verschaffen und seine Weisungen diesen gegenüber durchzusetzen. Im Interesse einer durchgreifenden und nachhaltigen Besserung der bestehenden Verhältnisse wird daher dringend ersucht, die schon vom Rektorat beantragte Versetzung des Hausmeisters aus dienstlichen Gründen möglichst sofort zu verfügen.

*Janzog*

*Professur*

*mit den Briefen von Woyte 15 auf d. Woyteposten in  
Pflanz mit dem Jahresplan, in auf die 4. eingetragt  
werden soll (vgl. L2<sup>2</sup>).*

*Luit. H-7*

*4. 8. 5. 22*

*5. 5. 22*

*Phot. H. 22*

Stadt. Hochbauamt Ulm  
Eing. 5. MAI 1922  
D. No. 465/16

*1/8*

Dem

Stadtschultheissenamt.

legen wir Kostenberechnung über Behebung der Schaden vor.  
Hiernach betragen die Kosten rund M. 2400.-

Eine Instandsetzung der Schieber durch Auslitten der

110

der Einschnitte ist nicht möglich, 10 Schieber müssen voll-  
ständig neuhergestellt werden, 10 Schieber können durch Ver-  
leimen neuer Teile instandgesetzt werden.

U l m, den 3. Mai 1922.

Stadt, Hochbauamt:

14. *[Handwritten signature]*

Beil. LA-10  
D. NO. 165

Nachtrag.

Im Ganzen waren 34 Schieber beschädigt.  
Berechnet sind oben nur 20 Schieber; die Kosten für Instand-  
setzung der weiteren 14 Schieber dürfte die Stadt übernehmen.  
Wir schlagen vor, dass an den berechneten Kosten von ca M.2400.-  
die Stadt die Hälfte übernimmt, weil die Schäden teilweise  
schon in früheren Jahren verursacht wurden; der Rest mit ca  
M.1200.- wäre dann zu gleichen Teilen auf die 20 Schuler un-  
zulegen.

*gepfändert*

*In der Sitzung vom 8.5.1922 haben die Anwesenden sich  
über die Höhe der Kosten für die Instandsetzung der  
Schieber, die aus dem eingekauften Material entstehen  
sowie die Höhe der Beiträge, welche durch die  
A. eingekauft werden.*

*Es wurde einstimmig beschlossen, dass die  
Kosten für die Instandsetzung der Schieber  
von der Stadt übernommen werden sollen.  
Die Kosten für die Beschaffung des Materials  
sind durch die A. zu tragen.*

Stadt, Hochbauamt  
Eing. 10. MAI 1922  
No. 165/22

*Beil. LA-10 9. 5. 22*

Schreiben der „Ministerialabteilung für die höheren Schulen“ vom 27. April 1922 an das Ulmer Stadtschultheißenamt zu einem Fall von massiver Beschädigung von Schulbänken durch Schüler des Ulmer Realgymnasiums (StadtA Ulm, B 232/9 Nr. 3)

Am 20. Juli 1922 entschied sich die Innere Abteilung des Ulmer Gemeinderats, auf eine Strafanzeige gegen die Schüler zu verzichten. Deren Eltern hatten sich bereit erklärt, für die Schäden aufzukommen, allerdings nicht für die Schäden, die schon vorher bestanden hätten.

Den Schülern wird der Ausschluss aus der Schule angedroht. Am schwarzen Brett der Ulmer Schulen soll angeschlagen werden, dass „künftig bei derartigen Verfehlungen unnachsichtlich Strafanzeige wegen Sachbeschädigung erfolgen werde“.